

gesamten Wirtschaft nur erwünscht sein, dass die Behörden und die privaten Unternehmungen zusammenarbeiten, soweit es die Verhältnisse irgend gestatten.

Die Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiete des Formblattwesens ist unter meiner dauernden Beteiligung durch das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, die nach seiner Zweckbestimmung hierfür zuständige Stelle, herbeigeführt worden. Als ihr Ergebnis ist jetzt unter der Bezeichnung "Das Formblatt- oder Vordruckwesen" die RKW-Veröffentlichung Nr.37 im Verlage von G.A.Gloeckner in Leipzig erschienen.

Ich gestatte mir den Vorschlag, die in der Veröffentlichung dargelegten Richtlinien möglichst allgemein einzuführen und anzuwenden. Die Anfragen mehrerer Behörden wegen Ausarbeitung einer Formblattordnung betrachte ich durch dieses Schreiben als erledigt.

Eine Anfrage eines Reichsressorts wegen der Formatangabe auf Formblättern gibt mir Veranlassung, die Bestimmung der Schrift des AWW (S.14 Zeile 7), dass die Formatangabe sich auf die gebrauchsfertige Grösse beziehe, folgendermassen zu erläutern:

Die Formatangabe bezieht sich bei Formblättern auf das gebrauchsfertige Formblatt; sie kennzeichnet das Endformat.

Beispiele:

1. Ein Formblatt, das auf einem Blatt A 3 gedruckt ist und in dieser Form (ohne Faltung) verwandt wird, hat die Grösse A 3;
2. ein Formblatt, das auf einem Blatt A 3 gedruckt ist und nach einmaliger Faltung (als Bogen) verwandt wird, hat die Grösse A 4;
3. ein Formblatt, das auf einem Blatt A 3 gedruckt ist, vom Drucker einmal gefaltet geliefert (als Bogen) und bei der Dienststelle für den Gebrauch in 4 Blätter zerschnitten wird, hat die Grösse A 5;
4. müssten die Blätter (unter 3) für den Gebrauch noch einmal gefaltet werden (als Bogen), so wäre das gebrauchsfertige Formblatt mit A 6 zu bezeichnen.

Ich empfehle, diese Grundsätze anzuwenden.

gez. Saemisch.

Der

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 18. Februar 1931.

I B 5137/3.2.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Der Buchhandelspreis für die RKW-Veröffentlichung Nr.37 "Das Formblatt- und Vordruckwesen" beträgt 1,80 RM. Falls eine grössere Mengenbestellung der Behörden auf dieses Druckwerk zustande kommt, wird eine erhebliche Preisermässigung möglich sein.

Ich bin deshalb bereit, eine Sammelbestellung auf die RKW-Veröffentlichung Nr.37 zu vermitteln und bitte, die Zahl der für den Dienstgebrauch erforderlichen Stücke bis zum 25. Februar 1931 genau bei mir anzumelden.

Jm Auftrag

*J. Heisenberg*